

Reglement Solidaritätsfonds

1. Zweck

Die GWI errichtet einen Solidaritätsfonds in sinngemässer Ergänzung von Art. 11.2 der Statuten der GWI. Ziel ist es, mittels Solidaritätsfonds eine ausgewogene Durchmischung ihrer Mieterschaft und die Nachbarschaftshilfe zu fördern.

2. Finanzierung

Der Fonds speist sich aus:

- a) Solidaritätsbeiträgen von sämtlichen erwachsenen Bewohner:innen sowie Mietparteien von Geschäftsräumen.
- b) Unterbelegungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement sowie freiwilligen Beiträgen und Spenden.

- a. Die monatlichen Beitragshöhen pro erwachsene Person legen sich wie folgt fest (mindestens CHF 10, maximal CHF 70 pro Monat und Person).

Steuerbares Einkommen in CHF pro Person	Bruttovermögen (in CHF)		
	0 - 75'000	75'000 – 300'000	ab 300'000
bis 35'000	CHF 10	CHF 15	CHF 20
35'000-55'000	CHF 20	CHF 25	CHF 30
55'000-75'000	CHF 30	CHF 35	CHF 40
75'000-100'000	CHF 40	CHF 45	CHF 50
100'000-150'000	CHF 50	CHF 55	CHF 60
ab 150'000	CHF 60	CHF 65	CHF 70

Die Bewohnenden deklarieren ihr Einkommen und Vermögen selbst. Es gelten die letzten definitiven Steuerdaten. Sofern Bewohnende der Quellensteuer unterstellt sind, ist das Nettoeinkommen (nach Quellensteuerabzügen) relevant. Für jeden Haushalt muss das Einkommen aller Personen über 18 Jahre deklariert werden. Die Geschäftsstelle kann einen Nachweis verlangen.

Wird dieses nicht im vorgegebenen Zeitraum deklariert, kommt der höchste Ansatz zur Anwendung.

Die Beiträge werden zusammen mit dem Mietzins monatlich im Voraus fällig. Die Beiträge sind nicht Bestandteil des Mietzinses oder der Nebenkosten und bedürfen deshalb bei Anpassungen nicht dem amtlichen Formular für Mietzinsänderungen. Die Verteilung unter den einzelnen Mitmietenden (z.B. Untermietende bei Wohngemeinschaften) ist Aufgabe der einzelnen Haushalte.

Die Selbstdeklaration wird alle 3 Jahre erneuert. Ändern sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse in dieser Zeit massgeblich, sind die Bewohner:innen verpflichtet, die Geschäftsstelle darüber zu informieren.

- b. Bei Gewerbemietenden beträgt der Solidaritätsfondsbeitrag CHF 10.-/Monat bis 35m² Mietfläche und CHF 4.-/Monat für jede volle oder angebrochene Fläche von 35m².

Der Vorstand kann weitere Einzelheiten zu Beitragsmöglichkeiten regeln, beispielsweise, um mit Beiträgen in Form von Darlehen zusätzliche Mittel zur Reduktion von Pflichtanteilskapital zu schaffen. Ferner können dem Fonds durch Beschluss der Generalversammlung und auf Antrag des Vorstands freie Mittel zugewiesen werden.



3. Leistungen

Aus dem Solidaritätsfonds können folgende Leistungen ausgerichtet werden:

- a. Reduktion des Mietzinses
Befristete oder unbefristete Reduktion des Mietzinses sind möglich, wenn Mietende z. B. infolge Unfalls, Krankheit, Scheidung/Trennung oder anderer Umstände in einer finanziellen Notlage sind und (noch) keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Die maximale Solidaritätsleistung wird in der Regel auf 33% des Mietzinses beschränkt.
- b. Reduktion oder Befreiung von Pflichtanteilskapital
Ganze oder teilweise, befristete oder unbefristete Befreiung von der statutarischen Pflicht, als Mieter:in Pflichtanteilscheine zu zeichnen.
- c. Flankierende Massnahmen
Um das Ziel zur Förderung der Durchmischung zu erreichen, können flankierende Massnahmen wie der Bezug von Übersetzungsdienstleistungen, externe Beratungsmandate o. ä. finanziert werden.
- d. Verbände
Jährliche Zuweisung an den Solidaritätsfonds der Wohnbaugenossenschaft Schweiz, von Wohnen Schweiz oder ähnlichen Institutionen sind möglich.

Leistungen können nur ausgerichtet werden, soweit es die Mittel des Solidaritätsfonds zulassen und das angestrebte Eigenkapital dadurch nicht tangiert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Leistungen werden als rückzahlbare, zinslose Darlehen oder als à fonds perdu-Beiträge gewährt.

Mit der Gewährung von Leistungen können Bedingungen und Auflagen verbunden werden (z. B. Fehlen anderweitiger Unterstützung, Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse oder bei rückwirkender oder laufender Unterstützung von anderer Seite).

4. Verfahren

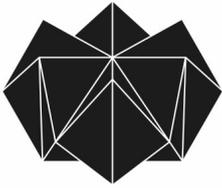
Die Anträge für Solidaritätsbeiträge werden an die Solidaritätskommission gerichtet. Diese bestimmt ein Mitglied, an welches die Anträge gesendet werden können. Solidaritätsbeiträge werden auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch die Solidaritätskommission gewährt. Die Solidaritätskommission entscheidet endgültig.

Die Geschäftsstelle kann die Gesuchsteller:innen beraten oder bei der Vorbereitung eines Gesuchs unterstützen. Für die Umsetzung der Entscheide der Solidaritätskommission ist die Geschäftsstelle zuständig.

Gesuchsteller:innen haben ihre Gesuche zu begründen und ihre finanziellen Verhältnisse offen zu legen und dem Gesuch sämtliche Unterlagen beizulegen, welche über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben. Die Solidaritätskommission kann von den Gesuchstellenden weitere Informationen verlangen. Leistungsempfänger:innen müssen Veränderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen, unverzüglich der Solidaritätskommission mitteilen. Die Solidaritätskommission prüft, ob die gewährten Leistungen weiterhin berechtigt sind.

Die Leistungsempfänger:innen reichen jährlich bis zum 31. März aktualisierte Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen ein. Die Solidaritätskommission überprüft, ob die gewährten Leistungen weiterhin berechtigt sind.

Kommt die gesuchstellende Person diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, insbesondere wenn sie benötigte Angaben nicht macht oder eingeforderte Unterlagen nicht beibringt, kann auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt werden. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission.



5. Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission besteht aus mindestens drei, wenn möglich fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht in Wohnungen oder Räumen der GWI leben oder arbeiten. Mindestens ein Mitglied der Solidaritätskommission muss der Genossenschaft angehören.

Die Mitglieder der Kommission werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer ist auf 6 Jahre beschränkt.

Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst. Sie kann innerhalb der Schranken der Statuten und dieses Reglements weitere Verfahrensbestimmungen erlassen.

Die Solidaritätskommission entscheidet eigenständig. Sie hat den Vorstand über Leistungsausrichtungen zu informieren und den Entscheid zu erläutern.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht.

Der Vorstand kann in einem Reglement eine Entschädigung für die Mitglieder der Solidaritätskommission vorsehen. Eine allfällige Entschädigung kann aus den Mitteln des Solidaritätsfonds beglichen werden.

6. Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Vorstand am 31. Oktober 2024 erlassen und tritt am 1. November 2024 in Kraft.